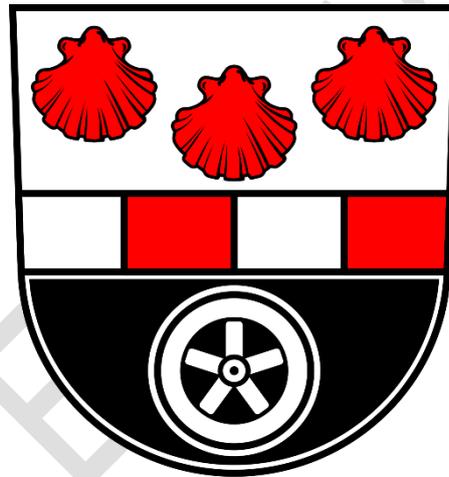


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemeinde: Dörzbach



Landkreis: Hohenlohekreis

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	9
3.1 Landesentwicklungsplan	9
3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken	10
3.3 Flächennutzungsplan	12
3.4 Bebauungsplan	13
4 BESTANDSANALYSE	13
4.1 Bestehende Nutzungen	13
4.2 Angrenzende Nutzungen	13
4.3 Erschließung	14
4.4 Gelände	14
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
5.1 Grundzüge der Planung	15
5.2 Erschließung	17
5.3 Entwässerung	17
5.4 Immissionsschutz	17
5.5 Natur und Landschaft	17
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
6.1 Art der baulichen Nutzung	17
6.2 Maß der baulichen Nutzung	17
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	18
6.4 Grünordnung / Maßnahmen	18
6.5 Festsetzung der Folgenutzung	18
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	19
7.1 Einfriedungen	19



ANHANG

VORENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 33) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Gemeinde Dörzbach liegt vollständig in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Im Zuge dessen hat die EnBW Solar GmbH im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Dörzbach identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Gemeinde Dörzbach möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Die ca. 45 ha große Fläche befindet sich ca. 350 m südlich der Ortslage von Meißbach. Westlich des Plangebietes verläuft der Meißbach entlang des Plangebietes, dieser grenzt im nördlichen Bereich auch direkt an den Geltungsbereich an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine größere Gehölzgruppe. Östlich und südlich des Plangebietes grenzen befestigte Wirtschaftswege an. Im Westen grenzt eine kleine bewaldete Fläche an.

Das Plangebiet umfasst lediglich Teile des Flurstücks Nr. 102, Gemarkung Meißbach. Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: weitere Bereiche des Flst. Nr. 102 (Gemarkung Meißbach)

Im Osten: Flst. Nr. 99 (Gemarkung Meißbach)

Im Süden: Flst. Nr. 2069 (Gemarkung Hohebach)

Im Westen: Flst. Nrn. 647 (Gemarkung Oberginsbach), 1 (Gemarkung Meißbach)

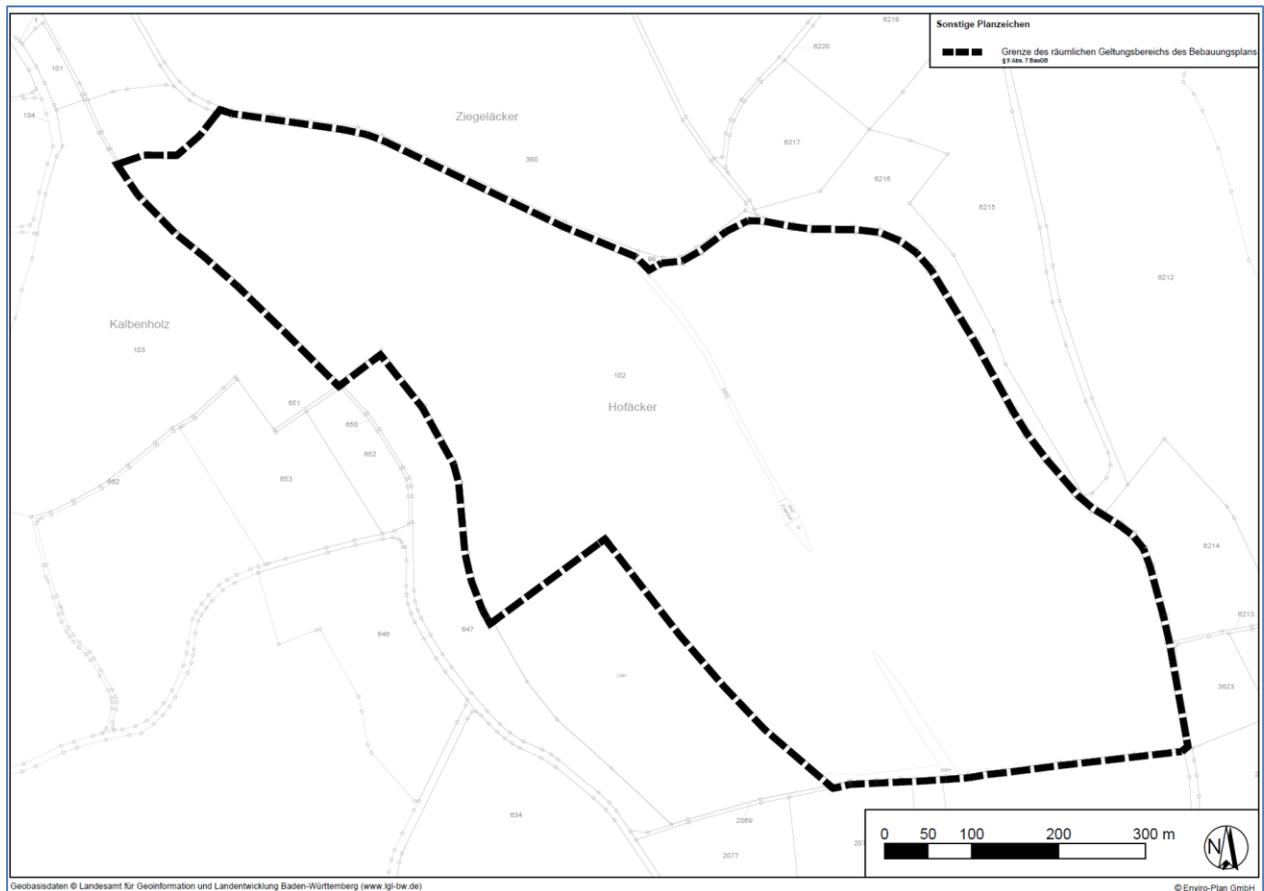


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs

2.2 Mögliche Standortalternativen

Ein gesamtörtliches Konzept zur Bestimmung von Standortalternativen liegt für die Gemeinde Dörzbach bisher nicht vor. Nachfolgend wird eine kurze Herleitung des Standortes vorgenommen.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Stadt sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

In einem ersten Schritt sollen möglichst restriktionsfreie Flächen geprüft werden, die im Anschluss auf ihre Eignung für die Erzeugung von Strom aus solarer Einstrahlung analysiert werden.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Flächen nach dem § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d bis g EEG 2023 liegen innerhalb des Gemeindegebietes nicht vor. Flächen entlang von Schienenwegen (Nr. 2 lit. c) liegen vor (Jagstalbahn), hierbei handelt es sich jedoch nicht um klassischen Zugverkehr sondern um eine Schmalspurbahn betrieben durch einen Verein. In der Gemeinde selbst stehen keine geeigneten

Flächen, die zudem wirtschaftlich sind, zur Verfügung. Aus diesem Grund wird für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Da sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG befindet, liegt hier eine Förderfähigkeit gemäß Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes vor.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln sind insbesondere auch die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Flächen für die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besonders landbauwürdigen Flächen.

Die hierfür zu beachtende Flurbilanz 2022 für den Hohenlohekreis Kreis liegt seit dem 07.02.2023 vor. Das Plangebiet selbst liegt innerhalb der Vorbehaltsflur I.

Die digitale Flurbilanz ist in fünf Wertstufen gegliedert:

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur I	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen

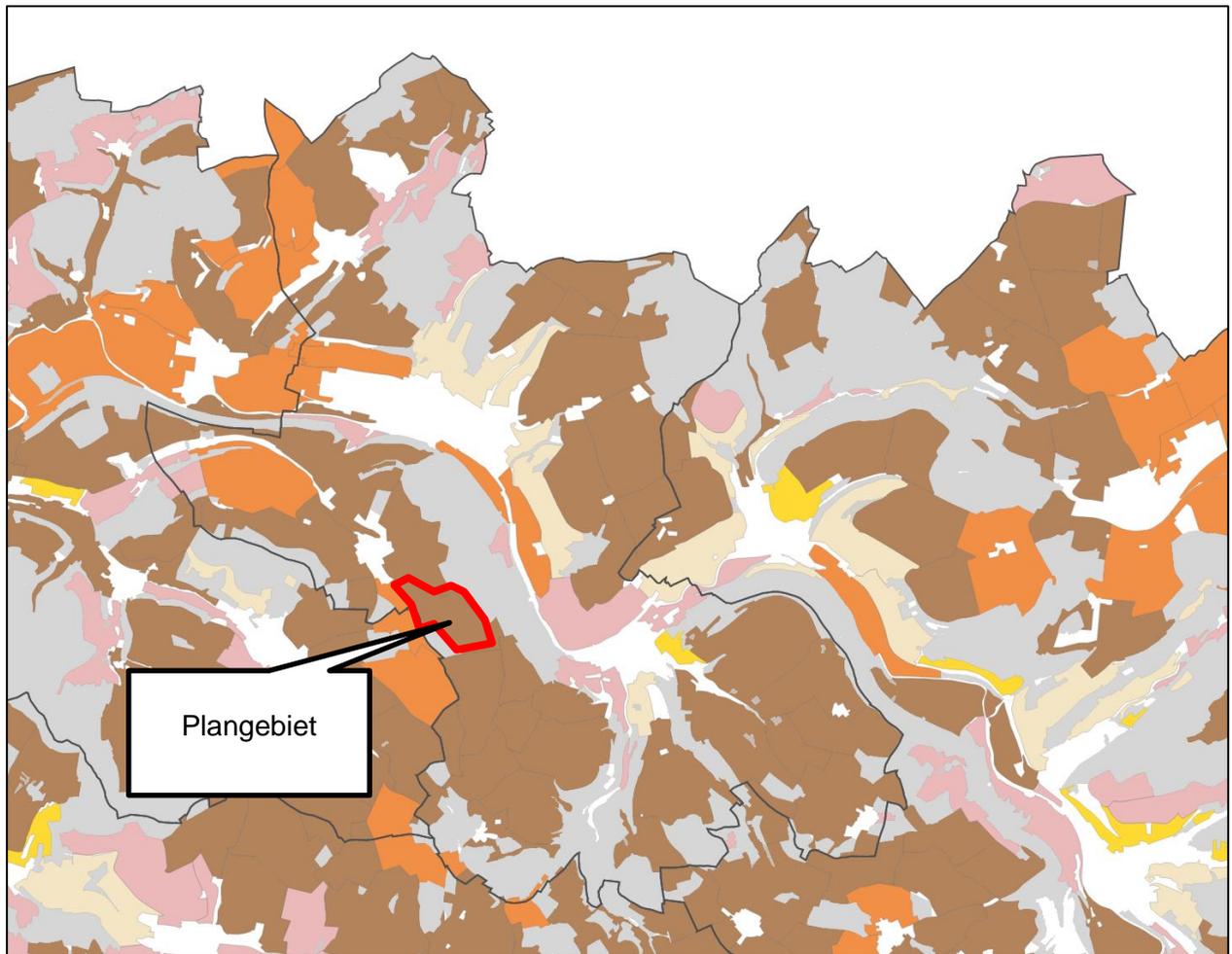


Abb. 2: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/49722/index.html, Zugriff am 26.02.2024, ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Das Gemeindegebiet von Dörzbach zeichnet sich durch eine hohe Dichte von Flächen der Vorrangflur sowie der Vorbehaltsflur I aus. Vereinzelt liegen Flächen der Vorbehaltsflur II und Grenzflur ebenfalls vor, eine Einstufung der Untergrenzflur lässt sich nur im Südosten des Gemeindegebietes eher kleinflächig sehen.

Nachfolgend werden insbesondere die Flächenkulissen, welche eine schlechtere landwirtschaftliche Bewertung gemäß der vorliegenden Flurbilanz aufweisen betrachtet. Flächenkulissen, die zu kleinteilig sind, werden im nachfolgenden nicht weiter betrachtet. Es ergeben sich so fünf mögliche Kulissen innerhalb des Gemeindegebietes, welche eine ausreichende Größe für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen, und die sich innerhalb weniger hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen befinden.

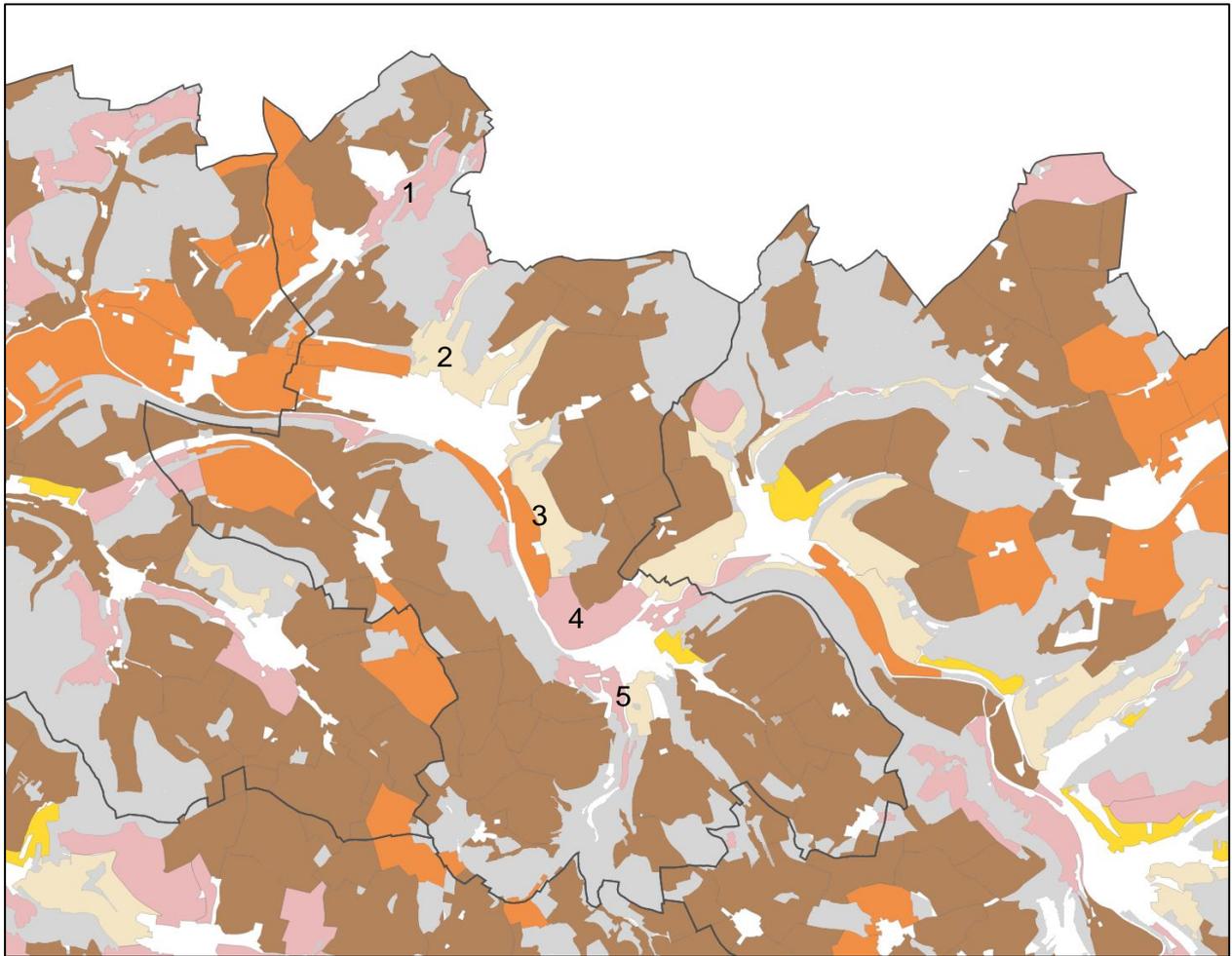


Abb. 3: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/49722/index.html, Zugriff am 26.02.2024, ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Fläche 1 befindet sich nördlich im Gemeindegebiet östlich des bestehenden Steinbruchs gelegen im Bereich der Vorbehaltsflur II. Die Fläche weist sehr kleinteilige Schläge mit einer vermutlich hohen Anzahl an unterschiedlichen Eigentümern auf, sodass eine Flächensicherung nur sehr schwierig zu realisieren ist. Dazu liegen dazwischen sowie innerhalb der Kulisse unterschiedlichste schützenswerte Biotope vor, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fläche 2 (Grenzflur) befindet sich unmittelbar nördlich der Ortslage von Dörzbach. Die Fläche liegt eingebettet zwischen bewaldeten Bereichen sowie der Ortslage selbst und weist eine Neigung nach Süden hin auf. Die Fläche ist so insgesamt von der Ortslage stark einsehbar. Zudem liegen auf den einzelnen Teilen etliche Gehölze vor. Durch die Lage im FFH-Gebiet Jagsttal Dörzbach-Krautheim sowie großflächige, schützenswerte Biotope erscheint eine Realisierbarkeit hier nicht möglich.

Fläche 3 (Grenzflur) liegt südöstlich von Dörzbach. Die Fläche befindet sich, wie bereits Fläche 2 im FFH-Gebiet und ist von geschützten Biotopen durchzogen, was eine Realisierbarkeit von Freiflächen-Photovoltaik hier als nicht umsetzbar erscheinen lässt.

Fläche 4 befindet sich nördlich der Ortslage von Hohebach in der Vorbehaltsflur II. Auch hier erschweren das vorliegende FFH-Gebiet sowie Biotope die Umsetzbarkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Fläche 5 liegt zu zwei Teilen im Bereich der Grenzflur (Osten), bzw. Vorbehaltsflur II (Westen) und befindet sich südlich von Hohebach gelegen. Randlich wird die Flächenkulisse vom gleichen FFH-

Gebiet berührt, wie die vorliegend betrachteten Flächen, zudem liegen etliche geschützte Biotope innerhalb. Aufgrund von stark bewachsenen Flächen und sehr kleinteilig parzellierten Bereichen erscheint auch hier die Umsetzbarkeit mit Freiflächen-Photovoltaik nicht vorstellbar.

Insgesamt sind nach Auswertung der Flurbilanz im Bereich der Grenz- und Untergrenzflur sowie Vorbehaltsflur II keine für die Entwicklung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen innerhalb von Dörzbach verfügbar.

Eignung des vorgesehenen Plangebietes:

Durch die angrenzenden, bewaldeten Bereiche ist das vorgesehene Plangebiet vom Siedlungskörper Meißbach nicht einsehbar. Die Flächenneigung ist nicht ideal, kann jedoch aufgrund der geringen Neigungen durch Aufständigung leicht ausgeglichen werden. Dazu kommt die grundsätzliche gute Eignung der Fläche gemäß Energieatlas Baden-Württemberg.

Bei einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von über 32 km² und nur wenigen, restriktionsfreien Flächen, die für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, erscheint die Wahl der hier vorgesehenen Fläche insgesamt vertretbar. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 auch gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden. Flächen angrenzend zur Jagsttalbahn werden aufgrund des Charakters der Bahntrasse ebenfalls als nicht geeignet erachtet, Konversionsflächen sind nicht verfügbar. Das auf Landesebene ermittelte Freiflächenpotenzial für PV-Freiflächenanlagen weist die Fläche zudem als „geeignet“ aus. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verdeutlicht die Gemeinde Dörzbach ihre Planungsabsicht. Gleichzeitig kann ein wichtiger Beitrag zum Klimawandel geleistet werden.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur, die Sicherung der Grundversorgung sowie den Schutz der ökologischen Ressourcen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze).

2.4.3.6 Z *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*

2.4.3.7 G *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

2.4.3.8 G *Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.*

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

4.2.1 G *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie*

auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.3 G *Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.*

4.2.5 G *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes errichtet werden. Diesbezüglich werden im LEP 2002 folgende Aussagen getroffen:

5.1 *Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung*

5.1.1 G *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]*

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

5.3.1 G *Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.*

5.3.2 Z *Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

Der Solarpark in Dörzbach leistet seinen Beitrag, eine lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten. Außerdem wird dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben, weshalb das Vorhaben insgesamt als mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung als vereinbar eingestuft werden kann. Die Bodengüte wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland ist eher von einer Verbesserung der Bodengüte auszugehen. Eine eingeschränkte, partielle landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin möglich sein.

3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken

Der „Regionalplan Heilbronn-Franken 2020“ aus dem Jahr 2006, formuliert für den Regionalverband Heilbronn-Franken regionalplanerische Vorgaben. Im Zusammenhang mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden verschiedene Themengebiete nach der Verträglichkeit mit Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen der Raumordnung untersucht. Derzeit befindet sich zudem eine Teiländerung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Arbeit.

Gemäß des rechtskräftigen Regionalplans befindet sich das Plangebiet innerhalb einer sog. „Weißfläche“.

Zum Themenbereich Landwirtschaft nennt der Regionalplan nachfolgende Punkte:

Punkt 3.2.3.

G (1): Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.

Punkt 3.2.3.3.

Z (1): Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist, werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.

Z (2): Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen formuliert der Regionalplan die Grundsätze

Punkt 4.2.3

G (1): Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.

G (2): Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.

G (3): Teilräumliche Überlastung durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

Da das Plangebiet zwar größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird, sich aber innerhalb einer Weißfläche befindet, werden Ziele und Grundzüge der Raumordnung im Bereich der Landwirtschaft eingehalten. Grundzüge zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden ebenfalls eingehalten.

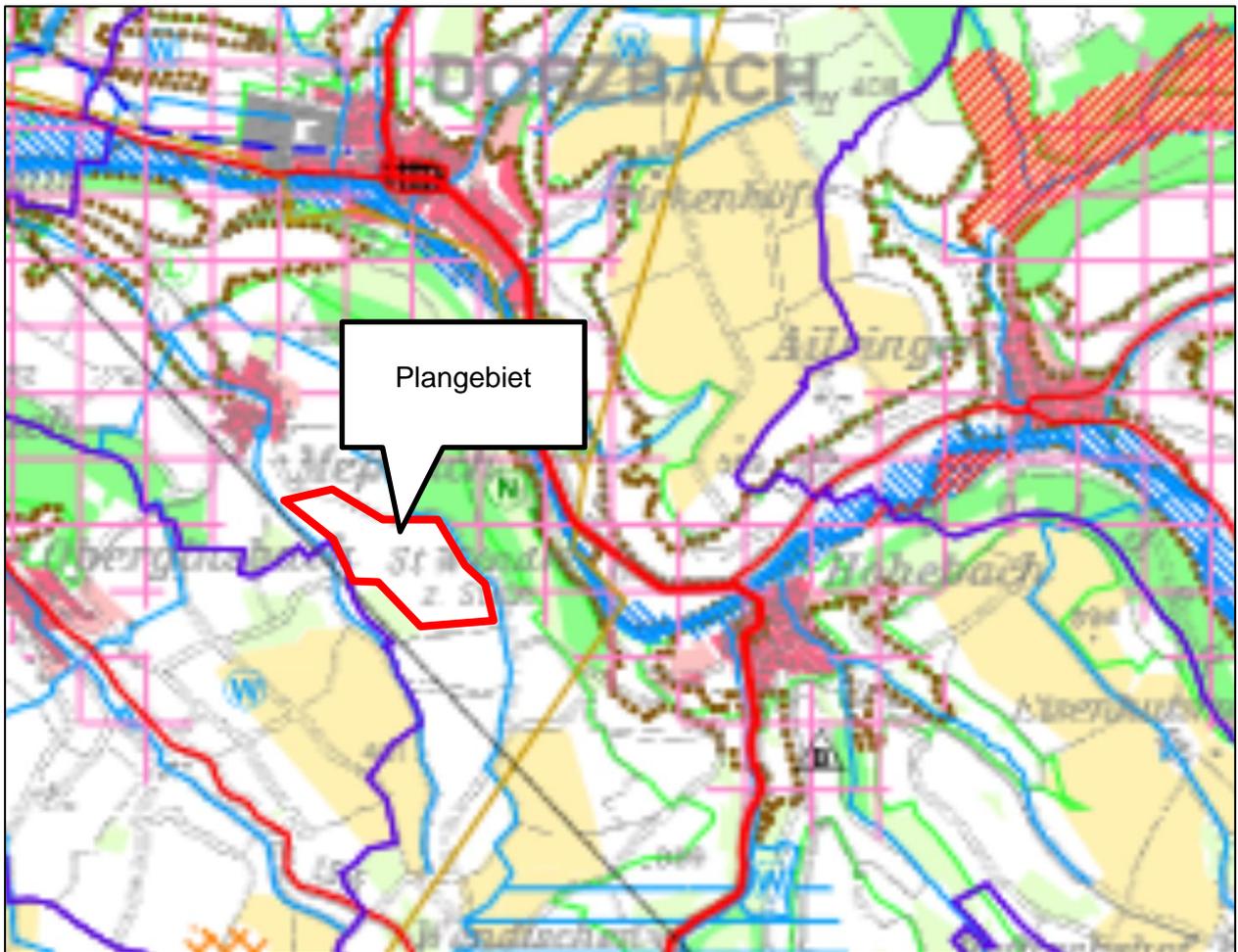


Abb. 4 – Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken, ©Planungsverband Heilbronn-Franken, bearbeitet durch Enviro-Plan, Stand: 26.02.2024

3.3 Flächennutzungsplan

Gemäß des Flächennutzungsplanes „GVV Krautheim“, 9. Änderung, wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Vereinzelt befinden sich Biotope gemäß § 32 NatSchG innerhalb des Plangebietes. Zudem befinden sich zwei Naturdenkmäler nördlich angrenzend. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich weiterhin Waldflächen (Südwesten sowie Osten). Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

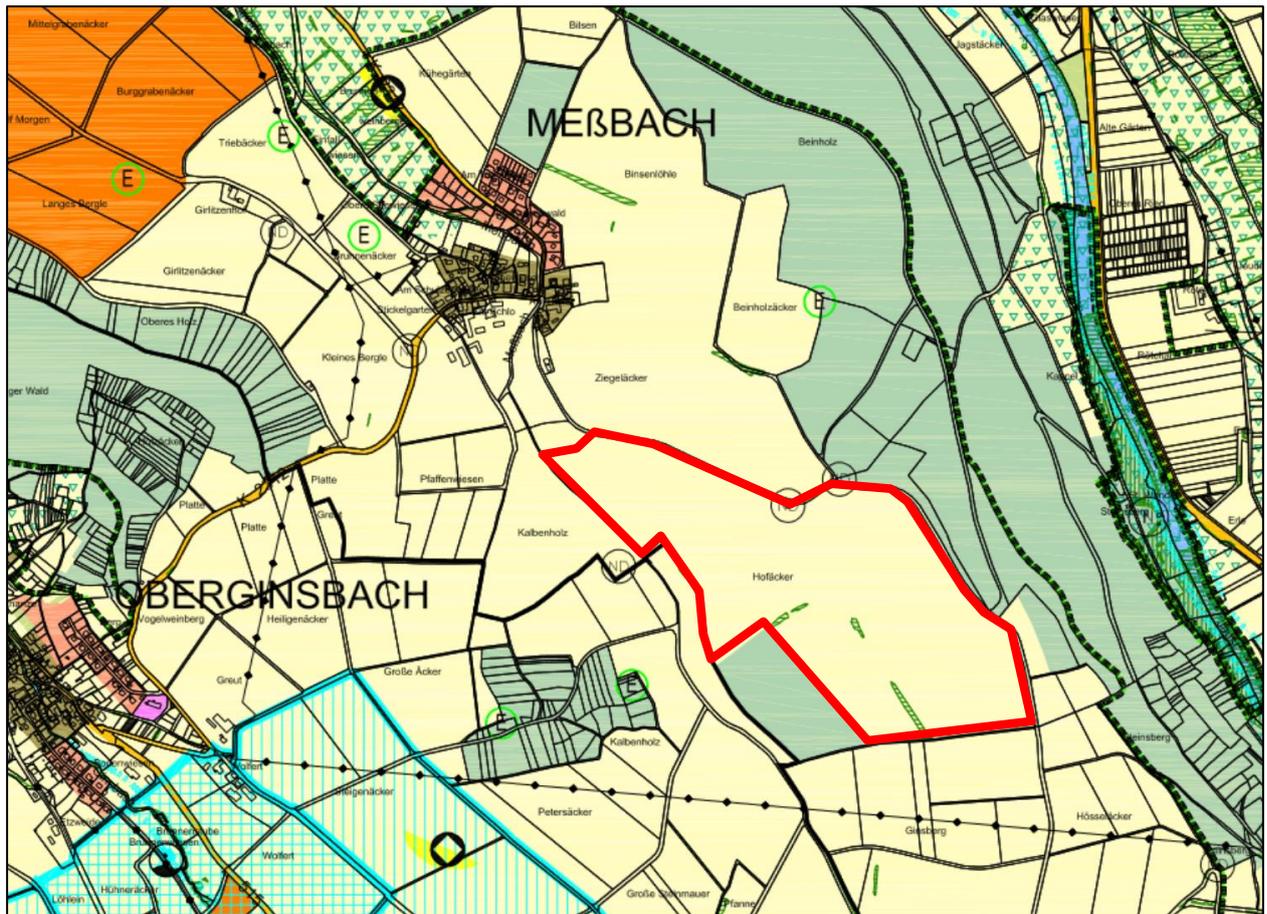


Abb. 5 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan der GVV Krautheim, 9. Änderung, Blatt West, ©GVV Krautheim, bearbeitet durch Enviro-Plan, Stand: 26.02.2024

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der Mitte des Plangebietes befindet sich eine Grabanlage mit entsprechender Zuwegung von Norden her. Die Zuwegung ist beidseits unregelmäßig durch Gehölze flankiert. Innerhalb des Plangebietes befinden sich weitere Gehölzgruppen sowie vereinzelte, randliche Einzelbäume oder Gehölze. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich zwei Naturdenkmäler.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Nördlich an das Plangebiet grenzt eine Gehölzgruppe an, dahinter befindet sich die Ortslage von Meißbach. Östlich des Plangebietes verläuft ein in die Straße „zur Brandenburg“ mündender befestigter Wirtschaftsweg. Dieser wird von flankierenden Einzelgehölzen begleitet. Südlich des

Plangebietes befindet sich ebenfalls ein befestigter Wirtschaftsweg angrenzend. Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein bewaldeter Bereich an. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzungen flankierend des dort verlaufenden Meißbach.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße „zur Brandenburg“ aus der Ortslage Meißbach im Norden kommend und den dort direkt angrenzenden, befestigten Wirtschaftsweg erreichbar.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Plangebiet fällt im Wesentlichen von Südosten nach Nordwesten hin ab. Dabei werden Höhenunterschiede von etwa 380 m üNN im Südosten am höchsten Punkt und etwa 335 m üNN am tiefsten Punkt im Nordwesten erreicht. Das hierbei vorliegende Gefälle wird auf einer Länge von ca. 1.300 m erreicht, was einem durchschnittlichen Gefälle von etwa 3,5 m auf 100 m entspricht. Durch entsprechende Aufständigung kann dem vorliegenden Geländeverlauf entgegengewirkt werden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-	-	-
Biosphärenreservat	2.000 m	-	-	-
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Jagst mit Seitentälern	6624401	530 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Jagsttal Dörzbach - Krautheim	6623341	420 m östlich

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	St. Wendel zum Stein	1.082	390 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Jagsttal mit Nebentälern	1.26.029	180 m östlich

Naturpark	2.000 m	-	-	-
Wasserschutzgebiet	1.000 m			
Naturdenkmal	500 m	3 Linden	81260200003	Direkt nördlich angrenzend
		1 Winterlinde	81260200002	10 m nördlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-	-	-
Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Feldhecke I südöstlich Meißbach	166241263156	innerhalb
		Steinriegel südöstlich Meißbach	166241263157	innerhalb
		Feldhecke III südöstlich Meißbach	166241263159	innerhalb
		Feldhecke südöstlich von Meißbach	166241262320	Westlich angrenzend
		Feldhecken S Meißbach	166241268153	190 m westlich
FFH-Mähwiesen	250 m	-	-	-
Waldschutzgebiete	250 m	-	-	-

Die angrenzenden Naturdenkmäler werden von der Planung nicht berührt. Die innerhalb liegenden, geschützten Biotope sind durch Erhaltungsbindungen im Rahmen der Planung berücksichtigt und bleiben erhalten.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von etwa 45 MWp geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die überplante Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 45 ha.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die Erschließung des Areals soll von Norden her aus der Ortslage Meißbach, bzw. der Straße „Zur Brandenburg“ erfolgen.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet.

Aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen kann von einer überdeckten Fläche von ca. 20 ha ausgegangen werden.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln und optional Speicher. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

Solarmodul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um handelsübliche mono- oder polykristalline Module. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

Modulunterkonstruktion

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter

Die Wechselrichter wandeln den von den Solarmodulen erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom um. Mittels der Trafostationen wird die Spannung für die Einspeisung in das öffentliche Netz notwendige Niveau angehoben.

Speicher

Sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll werden optional Stromspeicher zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie im Geltungsbereich installiert.

Kabel

Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird vermutlich ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges oder einer Fräse in ca. 1 m Tiefe verlegt.

Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit noch in Klärung.

Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm errichtet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung ist von Norden her über die Ortslage Meißbach und die Straße „zur Brandenburg“ und den daraus entspringenden befestigten Wirtschaftsweg vorgesehen. Für die innere Erschließung der Anlage soll der bestehende Weg, der die Grabanlage bereits mit dem Wirtschaftsweg verbindet, ebenfalls genutzt werden.

5.3 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

5.4 Immissionsschutz

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten. Blendungen sind aufgrund des Geländeverlaufs sowie umliegenden Gehölzen auf Siedlungsgebiete oder umliegende Straßen nicht zu erwarten.

5.5 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird zur Offenlage untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Der Umweltbericht liegt zur Offenlage bei.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb des Sondergebietes zulässig. Um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, werden Stromspeicher ebenfalls zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,80 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Ein Reihenabstand von mindestens 2,5 m ist einzuhalten.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll dabei die vorgesehene Belegungsplanung berücksichtigen. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen. Einfriedungen dürfen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden um die Fläche entsprechend ausnutzen zu können. Der Abstand zwischen der Baugrenze und den angrenzenden bewaldeten Bereichen beträgt 5,0 m; es wird dahingehend ein Haftungsverzicht angestrebt.

6.4 Grünordnung / Maßnahmen

Die berücksichtigten Maßnahmen dienen dem Erhalt der bestehenden Gehölze. Dazu gehören auch die Gehölze, welche entlang des Wege sowie um die bestehende Grabanlage stehen. Durch die

Durch die Extensivierung der beplanten Ackerflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes der Fettweide ist demnach von einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann.

Durch die Minimierung der Versiegelung können die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Leuchtmittel werden zum Schutz der Insekten ausgeschlossen und sind lediglich während der Bauphase zulässig.

Weitere Angaben zu Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen können dem beiliegenden Umweltbericht entnommen werden.

6.5 Festsetzung der Folgenutzung

Um die Fläche nach Aufgabe der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Dabei sollen so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig auch Gehölzstrukturen wieder entfernt werden. Als nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung wird die Wiederaufnahme des Ackerbaus angenommen.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Da die vorliegende Topographie Schwankungen in ihrer Höhe unterliegt und erhalten bleiben soll, können aufgrund der natürlichen Topographie vereinzelt Abstände auf bis zu 10 cm reduziert werden.

Erstellt: Martin Müller am 24.02.2024

VORRENTWURF